

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Oktober 2017

816.

Dringliche Interpellation von Sven Sobernheim und Pascal Lamprecht betreffend Publikation des neuen Reglements zur Videoüberwachung der Polizeigebäude und Polizeianlagen, Gründe für den Erlass des neuen Reglements und die darin vorgesehenen Änderungen sowie für den gewählten Zeitpunkt der Publikation während den Sommerferien

Am 23. August 2017 reichten Gemeinderäte Sven Sobernheim (glp) und Pascal Lamprecht (SP) folgende Interpellation, GR Nr. 2017/268, ein:

Am Mittwoch der ersten Sommerferienwoche wurde ein neues Reglement zur Videoüberwachung der Polizeigebäude und -anlagen im Tagblatt publiziert. Laut der darauffolgenden Berichterstattung im Lokalinfo soll das Reglement auf den 1. September eingeführt werden, also bereits vor der Beratung -vorliegenden Interpellation. Es wird folglich angeregt, die Festsetzung bis zur Beratung dieser Interpellation zu sistieren. Wobei unbestritten ist, dass es eine Videoüberwachung der polizeilichen Anlagen benötigen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum wurde ein neues Reglement erlassen? War der Sicherheitsvorsteher und/oder der Gesamtstadtrat davon in Kenntnis gesetzt worden und hat dem Reglement zugestimmt?
2. Warum wurde, trotz dem umstrittenen Thema Videoüberwachung, nicht der Gesamtstadtrat zumindest darüber in Kenntnis gesetzt?
3. Warum wurde die zuständige Spezialkommission des Gemeinderats nicht informiert?
4. Warum wurde dieses neue Reglement während den Sommerferien publiziert?
5. Im alten Reglement wurde zwischen Bereichen der Aufzeichnung und des Live Monitorings unterschieden. Im neuen Reglement werden alle Bilder aufgezeichnet. Warum diese Verschärfung auch in sensitiven Bereichen?
6. Im alten Reglement war detailliert jeder Standort beschrieben. Im neuen Reglement werden die Überwachungen sehr allgemein bekannt gegeben. Dies widerspricht den Forderungen des Gemeinderats (z.B. Postulat 2016/64) und ist ein Rückschritt. Warum wird hier neuerdings keine Transparenz angewendet?
7. Bisher brauchte es für die Herausgabe der Daten die Zustimmung des Kommandanten. Neu soll dies der Abteilungschef Logistik genehmigen. Warum diese Abschwächung?
8. Im alten Reglement wurden alle Zugriffe automatisch protokolliert. Im neuen Reglement wird über die Zugriffe Buch geführt. Warum wurde der Automatismus abgeschafft?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5 («Warum wurde ein neues Reglement erlassen? War der Sicherheitsvorsteher und/oder der Gesamtstadtrat davon in Kenntnis gesetzt worden und hat dem Reglement zugestimmt?»); «Im alten Reglement wurde zwischen Bereichen der Aufzeichnung und des Live Monitorings unterschieden. Im neuen Reglement werden alle Bilder aufgezeichnet. Warum diese Verschärfung auch in sensitiven Bereichen?»):

Die Sicherheit der Wachen der Stadtpolizei wird gegenwärtig mit baulichen Massnahmen verbessert. In diesem Zusammenhang erachtete es die Stadtpolizei als sinnvoll, auch die Videoüberwachung anzupassen. Die Voraussetzungen wie auch die Anforderungen an eine Videoüberwachung sind in Art. 9 f Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) geregelt, die vom Gemeinderat am 25. Mai 2011 beschlossen wurde. Die Stadtpolizei Zürich hat sich bei Videoüberwachung ihrer Gebäude strikt an die Vorgaben des Gemeinderats gehalten. Konkret bedeutet dies, dass bei Videoüberwachung mit Bild- und Tonaufzeichnung das verantwortliche Organ – im vorliegenden Fall die Stadtpolizei Zürich – vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement zu erstellen hat.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 DSV ist das Videoreglement dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Unterliegt die Videoüberwachung gemäss Entscheid des Datenschutzbeauftragten der Vorabkontrolle gemäss § 10 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), bedarf das Reglement der Genehmigung durch den Stadtrat. Im vorliegenden Fall

kam der Datenschutzbeauftragte zum Schluss, dass eine Genehmigung des Stadtrats nicht erforderlich sei.

Das alte Reglement sah nur ein Live-Monitoring sowie eine anlassbezogene Aufzeichnung vor. Im neuen Reglement besteht nun die Möglichkeit, auch ausserhalb eines Anlasses Videoaufzeichnungen vorzunehmen. Die Gründe dazu sind vielfältig:

Die anlassbezogene Videoaufzeichnung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Das relevante Ereignis wie Sachbeschädigungen oder Übergriffe auf Personen war oftmals bereits vorbei, bevor die Polizei hätte tätig werden und insbesondere eine anlassbezogene Aufnahme hätte starten können. Dies hatte zur Folge, dass bei spontanen Ereignissen trotz Videoüberwachung keine Aufnahmen von der Täterschaft vorhanden waren.

Sachbeschädigungen an Polizeigebäuden und -anlagen sowie Angriffe gegen Polizeikräfte haben in der letzten Zeit zugenommen. Erschreckend ist insbesondere die Zunahme der Gewaltbereitschaft gegenüber den Polizistinnen und Polizisten. Beispielhaft ist hier der Vorfall vom 12. Dezember 2014 im Rahmen von «Reclaim the Street» zu erwähnen, an dem Randaliererinnen und Randalierer mittels massiver Gewalt in eine Polizeiwache einzudringen versuchten. Die Videoaufzeichnungen haben auch eine präventive Wirkung. Potenzielle Schädigerinnen und Schädiger verzichten eher auf die Ausübung einer Straftat, wenn sie befürchten, dass sie gefilmt werden.

Andere Dienstabteilungen verfügen bereits über eine vergleichbare Videoüberwachung wie diejenige der Stadtpolizei. Beispielsweise an kritischen Infrastrukturen, Werken und Anlagen in den Bereichen Elektrizität, Wasserversorgung oder Entsorgung, bei den Stadtspitälern sowie Schulanlagen (vgl. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich 2013; S. 5 ff.).

Zu Frage 2 («Warum wurde, trotz dem umstrittenen Thema Videoüberwachung, nicht der Gesamtstadtrat zumindest darüber in Kenntnis gesetzt?»):

Dieses Geschäft fällt nicht in die Kompetenz des Stadtrats (s. Antwort zu Frage 1). Die Stadtpolizei hat sämtliche Instanzen einbezogen, welche bei einem solchen Vorhaben involviert werden müssen.

Zu Frage 3 («Warum wurde die zuständige Spezialkommission des Gemeinderats nicht informiert?»):

Spezialkommissionen beraten Vorlagen des Stadtrats und stellen entsprechende Anträge an den Gemeinderat. Da dieses Geschäft weder vom Stadtrat noch vom Gemeinderat zu behandeln ist (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2), fällt es auch nicht in den Kompetenzbereich der Spezialkommission. Die SK PD/V wurde im Anschluss an «Reclaim the Street» vom 12. Dezember 2014, am 22. Januar 2015 und am 12. März 2015 über die Ereignisse informiert und auch über die Absicht der Stadtpolizei, ihre Wachen mit Videoanlagen besser zu schützen.

Zu Frage 4 («Warum wurde dieses neue Reglement während den Sommerferien publiziert?»):

Die Sommerferien bildeten kein Kriterium bezüglich des Publikationszeitpunkts. Nachdem die zuständigen Instanzen grünes Licht gegeben hatten, wurde die Publikation so rasch als möglich in Auftrag gegeben. Dies entspricht dem normalen Vorgehen.

Zu Frage 6 («Im alten Reglement war detailliert jeder Standort beschrieben. Im neuen Reglement werden die Überwachungen sehr allgemein bekannt gegeben. Dies widerspricht den Forderungen des Gemeinderats (z.B. Postulat 2016/64) und ist ein Rückschritt. Warum wird hier neuerdings keine Transparenz angewendet?»):

Die Stadtpolizei hat das neue Videoreglement bereits den revidierten Publikationsvorschriften (PubV, AS 170.520) angepasst, welche am 1. Januar 2018 in Kraft treten werden. Aus Art. 5 Abs. 3 der neuen Publikationsverordnung ergibt sich, dass Reglemente, welche sich auf Art. 10 Abs. 1 DSV stützen, neu nicht nur amtlich publiziert werden müssen, sondern in der Amtlichen (Rechts-)Sammlung zu veröffentlichen sind. Dies bedeutet eine Erhöhung der

Transparenz. Aufgrund dieser Gesetzesänderungen – Publikationspflicht in der Amtlichen Sammlung – ist es aus Praktikabilitätsgründen nicht sinnvoll, jede einzelne Kamera im Reglement aufzuführen, denn sobald eine einzige Videokamera abgebaut oder neu installiert würde, hätte dies eine Änderung des Videoreglements und somit eine neue Amtliche Publikation zur Folge. In Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich und der Stadtkanzlei wurde daher die im Videoreglement geltende Lösung erarbeitet. Dabei wurde dem Gedanke der Transparenz ausreichend Rechnung getragen. Für die betroffene Bürgerin oder den betroffenen Bürger ist relevant, welche Bereiche (z. B. Eingangsbereich) von Videokameras erfasst werden. Dies ergibt sich klar aus Art. 3 Abs. 1 des Videoreglements und entspricht der DSV der Stadt Zürich. Demgegenüber handelt es sich beim erwähnten Postulat bislang um keine verbindliche Regelung, wohingegen die erwähnte Publikation in der Amtlichen Sammlung dessen Zielrichtung entspricht.

Zu Frage 7 («Bisher brauchte es für die Herausgabe der Daten die Zustimmung des Kommandanten. Neu soll dies der Abteilungschef Logistik genehmigen. Warum diese Abschwächung?»):

Das Verfahren zur Einsichtnahme ist neu so geregelt, dass ein schriftlich begründeter Antrag der Ermittlungsperson an die Chefin oder den Chef Logistik und Informatik (C LI) zu richten ist (Art. 7 Videoreglement). Durch die Schriftlichkeit wird sichergestellt, dass die Rechtmässigkeit jedes Entscheids über die Herausgabe von Aufzeichnungen im Nachhinein überprüft werden kann. Zudem werden die Kriterien für die Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen und deren weitere Verwendung im Reglement vom Kommandanten klar geregelt, wodurch der Ermessensspielraum der Chefin oder des Chefs Logistik und Informatik auf ein Minimum begrenzt wird.

Die Genehmigung durch die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik ist sinnvoll, da die gesamte Videoinfrastruktur in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich liegt und die zum Auslesen der Videoaufnahmen berechtigten Personen auch ihr oder ihm unterstellt sind.

Zu Frage 8 («Im alten Reglement wurden alle Zugriffe automatisch protokolliert. Im neuen Reglement wird über die Zugriffe Buch geführt. Warum wurde der Automatismus abgeschafft?»):

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c des neuen Videoreglements werden nach wie vor alle Zugriffe auf Aufnahmen automatisch protokolliert.

Die gestellte Frage bezieht sich vermutlich auf Art. 7 Abs. 4 des Videoreglements. Diese Bestimmung verpflichtet die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik, neu eine Geschäftskontrolle über die ausgelesenen Daten zu führen. Diese Art der Kontrolle war bis jetzt nicht geregelt, somit sind die Vorschriften im Umgang mit den Aufnahmen im Vergleich zum alten Reglement restriktiver.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti